

Antrag

der Abg. Stefan Herre u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Illegales Holz aus Osteuropa in baden-württembergischen Geschäften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Tonnen illegal geschlagenes Holz aus der Ukraine jährlich seit 2010 aus ihrer Sicht in Rumänien umdeklariert und in Geschäften in Baden-Württemberg verkauft wurden;
2. weshalb es aus ihrer Sicht im Möbel-Einzelhandel nicht nachvollzogen werden kann, in welchem Land das angebotene Holz geschlagen wurde oder ob Möbelstücke falsch deklariert wurden;
3. wie hoch sie die eingeführten Holzarten und Möbelstücke in Tonnen einschätzt, die aus der Ukraine illegal an B., P., D. B., X. L., H., O., B., R. und H. geliefert wurden;
4. wie sie länderübergreifend verhindern will, dass Holz aus Tschernobyl als Möbelstücke in die Haushalte in Baden-Württemberg gelangt;
5. wie viele Tonnen Schnittholz und unbearbeitete Rohware aus der Ukraine jährlich seit 2010 über Rumänien nach Deutschland und schließlich nach Baden-Württemberg an Tischlereien, Baumärkte, Möbelgeschäfte bzw. als fertiges Möbelstück eingeführt wurden, ohne dass erkennbar ist, woher es tatsächlich stammt bzw. Länder wie China, Russland, Rumänien oder Polen als Herkunftsland angegeben wurden;
6. wie hoch schätzt sie den Anteil an verkauften Holzmöbeln in Baden-Württemberg, deren Herkunft nicht feststellbar ist bzw. ob das Holz legal geschlagen wurde;

7. ob ihr bekannt ist, dass S. und E. Möbelketten in Deutschland u. a. I. mit Holz beliefert und Isotopenanalysen ergeben, dass die Angaben zur Herkunft des Holzes auf dem Verkaufsetikett falsch sind bzw. weshalb sie im Bundesrat bisher nicht darauf eingewirkt hat, dass das korrekte Deklarieren mit der Herkunft von Holz oder Möbeln aus Holz verpflichtend wird;
8. ob sie die Rechercheergebnisse des W. kennt und welche Schlüsse sie aus diesen zieht, damit das Exportverbot umgesetzt wird;
9. ob die Importkontrollen überhaupt ausreichend sind in Baden-Württemberg bzw. ob überhaupt solche stattfinden oder warum, sofern sie stattfinden, illegales Holz aus nicht geklärter Herkunft falsch deklariert in Geschäften verkauft werden kann – unabhängig etwaiger Gefahren für den Verbraucher;
10. ob ihr bewusst ist, dass aus Preisgründen illegales und bedenkliches Holz aus der Ukraine nahezu überall, beispielsweise in Buntstiften, Böden, Wänden, im Haus, in Druckerpapier, in Möbeln oder als Brennholz in Baden-Württemberg verkauft wurde und die Kunden dabei getäuscht werden, da nicht nachvollzogen werden kann, wo welches Produkt bzw. der dafür verwendete Rohstoff geschlagen wurde;
11. welche gesundheitlichen Gefahren aus ihrer Sicht für den Verbraucher drohen, wenn sie Produkte, die mit Holz zu tun haben, erwerben, von denen nicht nachvollziehbar ist, woher der Rohstoff stammt;
12. wer aus ihrer Sicht überprüft, ob die Unternehmen nachweisbar intern prüfen, ob gemäß europäischer Holzhandelsverordnung 2018/C 376/01 das Holz legal beschafft wurde bzw. warum hierzulande gar keine Pflicht der Händler gegenüber ihren Kunden besteht, die Herkunft auszuweisen bzw. ob es überhaupt möglich ist, dass Händler verlässliche Angaben ohne Isotopenanalyse treffen können, woher ihr angebotenes Holz tatsächlich stammt;
13. ob sie im Bundesrat dafür sorgt, dass illegal geschlagenes Holz zukünftig nicht mehr in Geschäften zu finden sein wird und wie sie erreichen will, dass die Herkunft durch die Händler verbindlich angegeben wird und dass diese mit Isotopenanalysen belegt werden muss.

30.11.2018

Herre, Stein, Palka, Berg, Dürr, Pfeiffer AfD

Begründung

Die Waldliebe der Deutschen ist legendär – doch in der Ukraine führt unser Holz hunger dazu, dass Wälder abgeholzt und die gefällten Bäume über die Grenze geschmuggelt werden. Aus diesem Grund verschwinden Osteuropas Wälder langsam von der Landkarte. Trotz gesetzlicher Bestimmungen und Umweltschutzaufgaben wird nach Auffassung der Antragsteller in Ländern wie Rumänien, Polen oder der Ukraine illegal Holz gefällt. Die Nachfrage in der Europäischen Union (EU) nach Rohholz ist groß. Zu den größten Exporteuren gehören Rumänien, die Tschechische Republik und Polen. Außerhalb der EU gehörte lange Zeit die Ukraine zu den großen Handelspartnern für die europäische Holzwirtschaft. 2015 versuchte die Ukraine, ihre Wälder mit einem Exportverbot auf einheimisches Holz zu schützen, doch dadurch blühte der Schwarzmarkt. Bereits ein Jahr später war das Gesetz wieder Geschichte. In der ARD lief am 14. November 2018 bei Plusminus ein Bericht zum Thema „Schmutziges Holz“ mit Ursprung aus Osteuropa. Dieses Holz darf offiziell nicht in Europa eingeführt werden. Der Verdacht besteht, dass illegal geschlagenes Holz mit Güterzügen nach Rumänien verbracht und in Holzfabriken umdeklariert wird. Große Zulieferer versorgen nach

Auffassung der Antragsteller Händler und Geschäfte aus Deutschland mit diesem Holz. Vor drei Jahren gab der WWF eine Pressekonferenz in Wien. Damals ging es um den Vorwurf an die Holzindustrie, dass S. in Rumänien illegales Holz einschneidet. In der Folge wurde eine European Timber Regulation (EUTR)-Verletzung beim Bundesamt für Wald (BFW) in Österreich angezeigt. Am 19. Juli 2018 gab es erneut eine Pressekonferenz in Wien: Diesmal lautete der Hauptvorwurf, dass die EUTR nicht verhindern kann, dass namhafte österreichische Holzindustrien in der Ukraine potenziell illegales Holz kaufen. Und: Die Holzindustrie S. könne für Rumänien nicht ausschließen, illegales Holz zu erwerben. Zwei Jahre recherchierte die britische NGO Earthsight in der Ukraine die dortigen Holzhandelspraktiken. Deren Abschlussreport nennt sie „mitschuldig an Korruption“. Aus osteuropäischen Quellen fließen danach riesige Ströme an illegal gefälltem Holz in die Europäische Union. Auch nach Deutschland und Baden-Württemberg. Bekannte westeuropäische Unternehmen kaufen danach sehr viel Holz. Eine Analysemethode kann in Zukunft, sofern sie konsequent angewandt wird, zweifelsfrei bestimmen, woher das Holz stammt. Ein Radius von 200 Kilometern und kleiner sei zu bestimmen, berichtete der Spiegel Online schon am 14. Mai 2008. Um diese Problematik im Sinne des Verbraucherschutzes näher zu beleuchten, bitten die Fragesteller um Stellungnahme durch die Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 Nr. 4-5551.10/94/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung zur Stellungnahme der Landesregierung:

Die Regelung des Handels, auch mit Holz, fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Daher regelt das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) als Bundesgesetz die nationalen Kontrollen von Holzeinfuhren. Das Gesetz regelt die Befugnisse der zuständigen Behörden und die Sanktionen bei Verstößen. Zuständige Kontrollbehörde für Holzimporte ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die durch das Gesetz mit allen erforderlichen Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist. Nur für Holz, das in Deutschland eingeschlagen und vermarktet wird, sind die Länderbehörden – in den meisten Fällen die Forstbehörden – zuständig.

Die BLE hat uns auf Nachfrage auf die Bundestagsdrucksache 19/954 – Holzhandel und Kontrollen in Deutschland verwiesen, die Informationen im bundesweiten Kontext enthält.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Tonnen illegal geschlagenes Holz aus der Ukraine jährlich seit 2010 aus ihrer Sicht in Rumänien umdeklariert und in Geschäften in Baden-Württemberg verkauft wurden;

Der Anteil an Holz und Holzprodukten aus illegalen Quellen am Import nach Deutschland wird bezogen auf das Jahr 2009 auf 2 bis 5 Prozent geschätzt; das bedeutet für Baden-Württemberg einen Anteil (nach dem Königsteiner Schlüssel) von ca. 2,7 bis 6,5 Promille des Gesamtholzimportes. Dabei stellt der Anteil von möglicherweise illegal geschlagenem Holz aus der Ukraine nur einen Bruchteil dieser Menge dar.

Eine genauere Bestimmung oder Präzisierung auf ein konkretes Herkunftsland ist aufgrund fehlender Zahlen zum illegalen Einschlag nicht möglich.

2. *weshalb es aus ihrer Sicht im Möbel-Einzelhandel nicht nachvollzogen werden kann, in welchem Land das angebotene Holz geschlagen wurde oder ob Möbelstücke falsch deklariert wurden;*

Bei Marktteilnehmerprüfungen wurde im Jahr 2017 festgestellt, dass z. T. keine Sorgfaltspflichtensysteme implementiert waren. Betroffen waren vor allem Marktteilnehmer des Möbelsektors sowie holzfremde Branchen (z. B. Textilfirmen, die Etiketteneinleger importieren). Die Entwicklung seit Einführung des HolzSiG zeigt eine Verbesserung hinsichtlich der Kenntnis der Europäischen Holzhandelsverordnung. Zur Beschleunigung dieser Entwicklung werden, über die bisherigen Maßnahmen hinaus, betroffene Marktkreise identifiziert, die bislang noch nicht ausreichend informiert sind und auf die Rechtslage und Informationsquellen hingewiesen.

3. *wie hoch sie die eingeführten Holzarten und Möbelstücke in Tonnen einschätzt, die aus der Ukraine illegal an B., P., D. B., X. L., H., O., B., R. und H. geliefert wurden;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. *wie sie länderübergreifend verhindern will, dass Holz aus Tschernobyl als Möbelstücke in die Haushalte in Baden-Württemberg gelangt;*

Das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz regelt die Befugnisse der zuständigen Behörden und die Sanktionen bei Verstößen. Zuständige Kontrollbehörde für Holzimporte ist die *Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)*, die durch das Gesetz mit allen erforderlichen Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist. Verstöße gegen das HolzSiG können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, zudem wird Holz aus illegalem Einschlag beschlagnahmt. Für schwere oder wiederholte Verstöße können auch höhere Geldstrafen bis hin zu Gefängnisstrafe verhängt werden.

5. *wie viele Tonnen Schmittholz und unbearbeitete Rohware aus der Ukraine jährlich seit 2010 über Rumänien nach Deutschland und schließlich nach Baden-Württemberg an Tischlereien, Baumärkte, Möbelgeschäfte bzw. als fertiges Möbelstück eingeführt wurden, ohne dass erkennbar ist, woher es tatsächlich stammt bzw. Länder wie China, Russland, Rumänien oder Polen als Herkunftsland angegeben wurden;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor (s. Antwort zu Ziff. 1).

6. *wie hoch schätzt sie den Anteil an verkauften Holzmöbeln in Baden-Württemberg, deren Herkunft nicht feststellbar ist bzw. ob das Holz legal geschlagen wurde;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor (s. Antwort zu Ziff. 1 und 3).

7. *ob ihr bekannt ist, dass S. und E. Möbelketten in Deutschland u. a. I. mit Holz beliefert und Isotopenanalysen ergeben, dass die Angaben zur Herkunft des Holzes auf dem Verkaufsetikett falsch sind bzw. weshalb sie im Bundesrat bisher nicht darauf eingewirkt hat, dass das korrekte Deklarieren mit der Herkunft von Holz oder Möbeln aus Holz verpflichtend wird;*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Bundesratsbefassung wird auf die Antwort zu Ziff. 13 verwiesen.

8. *ob sie die Rechercheergebnisse des W. kennt und welche Schlüsse sie aus diesen zieht, damit das Exportverbot umgesetzt wird;*

Die Rechercheergebnisse des W. sind der Landesregierung unbekannt.

9. *ob die Importkontrollen überhaupt ausreichend sind in Baden-Württemberg bzw. ob überhaupt solche stattfinden oder warum, sofern sie stattfinden, illegales Holz aus nicht geklärter Herkunft falsch deklariert in Geschäften verkauft werden kann – unabhängig etwaiger Gefahren für den Verbraucher;*

Zuständig für die Durchführung der Kontrollen ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Zu deren Kontrolltätigkeit wird auf die Bundestagsdrucksache 19/954 verwiesen.

10. *ob ihr bewusst ist, dass aus Preisgründen illegales und bedenkliches Holz aus der Ukraine nahezu überall, beispielsweise in Buntstiften, Böden, Wänden, im Haus, in Druckerpapier, in Möbeln oder als Brennholz in Baden-Württemberg verkauft wurde und die Kunden dabei getäuscht werden, da nicht nachvollzogen werden kann, wo welches Produkt bzw. der dafür verwendete Rohstoff geschlagen wurde;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor (s. hierzu die Antwort zu Ziff. 1).

11. *welche gesundheitlichen Gefahren aus ihrer Sicht für den Verbraucher drohen, wenn sie Produkte, die mit Holz zu tun haben, erwerben, von denen nicht nachvollziehbar ist, woher der Rohstoff stammt;*

Bei der Verwendung von Holz oder Holzwerkstoffen im Bauwesen spielt der Gesundheitsschutz eine herausragende Rolle. Es besteht eine Verpflichtung für alle Marktteilnehmer entsprechende Nachweise vorzuhalten, die die Unbedenklichkeit des Produktes gegenüber Bauaufsicht und Bauherr dokumentieren – unabhängig von der Holzherkunft.

12. *wer aus ihrer Sicht überprüft, ob die Unternehmen nachweisbar intern prüfen, ob gemäß europäischer Holzhandelsverordnung 2018/C 376/01 das Holz legal beschafft wurde bzw. warum hierzulande gar keine Pflicht der Händler gegenüber ihren Kunden besteht, die Herkunft auszuweisen bzw. ob es überhaupt möglich ist, dass Händler verlässliche Angaben ohne Isotopenanalyse treffen können, woher ihr angebotenes Holz tatsächlich stammt;*

Zuständig für die Überwachung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Zu deren Kontrolltätigkeit wird auf die Bundestagsdrucksache 19/954 verwiesen.

13. *ob sie im Bundesrat dafür sorgt, dass illegal geschlagenes Holz zukünftig nicht mehr in Geschäften zu finden sein wird und wie sie erreichen will, dass die Herkunft durch die Händler verbindlich angegeben wird und dass diese mit Isotopenanalysen belegt werden muss.*

Dazu besteht aus Sicht der Landesregierung keine Veranlassung. Alle an den Kontrollen beteiligten Akteure leisten durch ihre Prüfungen bzw. Recherchen einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Holzhandelsverordnung. Wenn Nichtregierungsorganisationen Produkte auf die Holzart untersuchen lassen und dabei Abweichungen zur Deklaration im Geschäft finden, so ist das ein wertvoller Hinweis für die BLE und auch für den betroffenen Marktteilnehmer. Diese Untersuchungen sind aber nicht mit den wesentlich umfangreicher und grundsätzlicher angelegten Kontrollen der BLE zu vergleichen, in denen die Prüfung der Holzart nur ein Bestandteil ist. Auch hat sich z. B. gezeigt, dass die fehlerhafte Deklaration einer Holzart im Geschäft nicht unbedingt eine fehlerhafte Sorgfaltspflichtenregelung bedeutet, da dort die vorliegenden Informationen richtig sein können.

Die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen sind hier klar verteilt und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen funktioniert gut. Hinweisen aus der Zivilgesellschaft wird stets nachgegangen.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor